

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 5. Feber 1960

10. Stück

- 29.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1958.
30. Verordnung: Wirtschaftsunteroffiziersprüfung.
31. Verordnung: Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener technischer Fachdienst“.
32. Verordnung: Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“.
33. Verordnung: Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Mittlerer technischer Dienst“.
34. Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der mittleren Enns.

29. Bundesgesetz vom 28. Jänner 1960 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1958.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1958 wird die Genehmigung erteilt.

	Schärf		
Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

30. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Dezember 1959, betreffend die Wirtschaftsunteroffiziersprüfung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 205/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 101/1956, für den Dienstzweig „Wirtschaftsunteroffiziere“ vorgeschriebene Wirtschaftsunteroffiziersprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Von einer maschineschriebenen Vorlage mit 1350 Vollanschlügen ist in längstens zehn Minuten eine saubere Abschrift herzustellen, die nicht mehr als sechs Fehler enthalten darf.

2. Aus dem Arbeitsgebiet eines Wirtschaftsunteroffiziers sind

- a) mindestens zwei verschiedene Formblätter in Hand- und Maschinschrift vorschriftsgerecht auszufertigen und
- b) eine einfache Meldung durchzuführen (hiebe sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, fehlerfreie Rechtschreibung und Satzzeichensetzung nachzuweisen).

(3) Armbehinderten Prüfungswerbern kann vom Bundesministerium für Landesverteidigung für die Erfordernisse des Abs. 2 Z. 1 die Nachsicht zur Gänze und für Abs. 2 Z. 2 die Nachsicht hinsichtlich des Erfordernisses der Maschinschrift erteilt werden.

(4) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes und der Aufbau und die Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Heeresangehörigen.

3. Kanzleiordnung der Zentralstellen des Bundes.

4. Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechtes und des Gebührenrechtes, soweit sie von Kanzleibediensteten im öffentlichen Dienst anzuwenden sind.

5. Militärwirtschaftsdienst, umfassend die wichtigsten Grundzüge aus:

- Wehrgesetz,
- Organisation des Bundesheeres, insbesondere des Militärwirtschaftsdienstes,
- Gesamtorganisation der Versorgung des Bundesheeres,
- Standesführung,

Besoldung und Geldwesen (Gehaltsgesetz, Heeresgebührengesetz, Lohnpfändungsgesetz),
 ASVG,
 Reisegebührevorschrift,
 Pauschalvorschrift,
 Transportvorschrift, Einquartierungs- und Leistungswesen, Verrechnung der Post- und Telephonegebühren,
 Bekleidungs- und Bettensorten,
 Verpflegung (Warenkunde, Ernährungslehre und hygienische Kostzubereitung, Verpflegungsgeräte),
 Unterkunftseräte,
 Lagerführung einschließlich Bestellwesen, Warenübernahme und Inventarisierung,
 Allgemeine Dienstvorschrift,
 Waffen- und Schießlehre, Exerzier- und Gefechtsdienst,
 Fragen der Menschenbehandlung.

§ 2. (1) Zur Wirtschaftsunteroffiziersprüfung sind Bewerber zuzulassen, die den Wirtschaftsunteroffizierskurs mit zufriedenstellendem Erfolg absolviert haben, im ausübenden Wirtschaftsdienst mindestens ein Jahr verwendet wurden und einem der nachgenannten Personenkreise angehören:

- a) Zeitverpflichtete Soldaten,
- b) Beamte der Verwendungsgruppen E und D,
- c) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e und d.

(2) Der Besuch des Wirtschaftsunteroffizierskurses ist einer Verwendung im ausübenden Wirtschaftsdienst gleichzuhalten.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Wirtschaftsunteroffiziersprüfung wird beim Bundesministerium für Landesverteidigung errichtet. Die Prüfungen werden von Prüfungssenaten abgehalten. Im Bedarfsfall sind mehrere Senate zu bilden, deren Zuständigkeit sich nur auf Teile des Bundesgebietes erstreckt.

(2) Für Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Offiziere oder Beamte der Verwendungsgruppen A bis D sein müssen, werden vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Mitte bestellt der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Offiziere des höheren Militärwirtschaftsdienstes oder des Verwaltungsdienstes oder des Wirtschaftsdienstes sein müssen. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Jeder Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission und aus mindestens zwei, höchstens aber fünf Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 4 Z. 1 und 2 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission im Falle des § 3 Abs. 1 letzter Satz beim zuständigen Prüfungssenat zu beantragen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates), der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(3) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen beim Bundesministerium für Landesverteidigung Berufung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) einzubringen.

§ 6. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird nach Begutachtung der Arbeiten durch die Prüfungskommissäre, die für die Prüfung nach § 1 Abs. 2 und Abs. 4 bestellt sind, vom Prüfungssenat festgestellt. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfling die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 2) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfling, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 8. (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling ein Zeugnis auszufertigen, in welchem der Tag der Prüfung und der Prüfungserfolg zu vermerken sind. Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenat durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfung kann bestanden werden: